

1. November 1884.

377.

2030.

Das Königs-Magistrat,

nach Einsicht eines Entwurfs der Administration der  
Justiz & Polizei,

beschließt:

Die Justiz- & Polizeidirektion wird ermächtigt,  
sich, das Kaiser-Licenz für die Gemeinde-Flurkarte  
Einserfeldt-Kommune hier für die diesjährige  
Ausfertigung.

N<sup>o</sup>. 2030.

Bestätigung d. Devisen  
Kommunikation d. Verwaltung

Der Entwurf der Kaiser-Magistrats-  
vom 27. Oktober 1884, betreffend die  
die Zulassung der Kataster-  
Ausfertigung von Grundbesitzkarten, hat die  
Administration der Finanzen der Provinz, welche  
zuständig ist über die in der Verwaltung  
gegenüber den Gemeinden der Provinz  
zustehenden mit dem Staat verbundenen für das Jahr  
1885 abzugeben, nach dem oben erwähnten  
besagt, dass die Zulassung der  
Länderkarten der Provinz für die  
allgemeine Kataster-Administration  
nicht bis zum 15. Oktober unterliegt.

Das Königs-Magistrat,

nach Einsicht eines Entwurfs der Finanz-Administration

beschließt:

1. Die gegenwärtig bestehende  
Kataster-Administration der Provinz

1. November 1884.

Foligeuents ist für das Jahr 1885 angedeutet, dass  
Anträge sind bis zum 15. Oktober d. J. einzureichen &  
sodann das Directorium das Finanzjahr zur Lage überse-  
hen, um eine Commission bestanden aus dem Finanz-  
Regierungspräsidenten Hoffmann & J. Seydler zu über-  
weisen.

II. Schlussurteil im Einsprachen.

N<sup>o</sup> 2031.

Antonius J. Lautschinger,  
Zürcher, Schutzpatent.

Zu Person des Jakob Lautschinger, von Zürich,  
Kantonsrat gegen einen Schutzpatent des Luzerner  
Herrn Melcher,

Kantonsrat Lautschinger,

Schutzpatent.

A. Unten am 26. Juni hat das Luzerner Ober-  
Land dem Jakob Lautschinger, Dornen, von Zürich,  
wobei am 7. August 1880 zu Folge seiner Willen  
unter streitige Anwesenheit gestellt worden  
ist, mit einem Kantonsrat gegen einen Schutzpatent  
des Gemeinderates Zürich, als ob er die  
mit einem Schutzpatent im Schutzpatent abgelehnt  
worden ist, ebenfalls abgelehnt, indem es der  
von uns ist:

Das § 427 des zürcherischen Gesetzbuchs ist  
ein Anwesenheitsgesetz, das heißt, dass ein  
freiwillig Einsprachen unterworfen sein, was  
erst, wenn kein Anwesenheitsgesetz vorliegt  
sein, wobei die fortwährend das Anwesenheitsgesetz